

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 09.11.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0361 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 314100, 341010, 363300 Kostenstelle: 051-002-1010, 051-002-1020 Kostenträger: 3141-10, 3410-10, 3632-30, 3633-10, 3633-40, 3633-50, 3633-60, 3633-70, 3633-80, 3633-90, 3634-10, 3634-20 Investitionsnummer: Sachkonto: 7230100, 7250100, 7251000, 7288000, 7299160		

Betreff: Überplanmäßige Aufwendungen gem. § 100 HGO in Verbindung mit 3.5.7 DAH im Jahr 2022
hier: Fall- und Kostenanstieg in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe im Jugendamt

Vorlage vom: 31.10.2022

Beschlussvorschlag:

1. Auf den oben genannten Kostenstellen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 2,5 Mio. Euro gem. § 100 HGO in Verbindung mit 3.5.7 DAH für das Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt. Die notwendigen Deckungsmittel stehen im Gesamtbudget des Jugendamtes zur Verfügung.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 31.10.2022:

Das Jugendamt ist gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe und dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen als örtlicher Träger verpflichtet, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zu gewähren. Damit wird ein breites, im Rahmen der Sozialgesetzgebung öffentlich-rechtlich geregeltes Leistungsspektrum für Kinder, Jugendliche und deren Familien abgedeckt.

Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel des Haushaltsjahres 2022 im Bereich der Transferaufwendungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe übersteigen den geplanten Haushaltsansatz.

Ansatz 2021	Rechnungsergebnis 2021	Ansatz 2022	Prognose 2022
60.542.000€	63.748.000€	62.552.000€	65.052.000€

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2022 erfolgte bereits im Frühjahr 2021. In diesem Jahr kam es zu Fallzahlsteigerungen in einzelnen Maßnahmenbereichen, die unvorhersehbar waren und somit nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden konnten.

Für den Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe lagen zum Zeitpunkt der Mittelplanung keine umfassenden Datengrundlagen vor, so dass die in 2022 erfolgte Fallzahl- und Bedarfsentwicklung nicht absehbar war.

Im Bereich der Eingliederungshilfe gab es erhebliche Zunahmen im Bereich des § 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung. Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 35 a SGB VIII in Abgrenzung zu Eingliederungshilfeleistungen werden junge Menschen häufiger bis zum vollendeten 23. Lebensjahr versorgt, damit die behinderungsbedingten Bedarfe langfristig abgedeckt werden können. Entsprechend wird es vermutlich auch in den Folgejahren zu einem Fallzahlenanstieg kommen, der in die zukünftigen Haushaltsplanungen mit aufgenommen werden muss.

Da nach wie vor viele junge Menschen unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie leiden und auch erkranken, ergeben sich ständig neue Bedarfssituationen im Rahmen des Leistungsspektrums der Eingliederungshilfe. Insbesondere mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien erfolgen ständige Kontaktaufnahmen aufgrund von dort festgestellten Bedarfen im Bereich der drohenden seelischen Behinderung. Die Versorgung junger Menschen mit psychiatrischen und therapeutischen Hilfen decken die Bedarfe junger Menschen nicht ab. Dadurch bekommen die Eingliederungshilfen in beiden Rechtsbereichen eine hohe Bedeutung.

Ebenso verhält es sich im Bereich der Lebenswelt Schule. Oftmals kann die Versorgung junger Menschen bei drohender oder diagnostizierter seelischer Behinderung nicht alleine durch schulische Maßnahmen gewährleistet werden. Dadurch erhöhen sich die Bedarfe im Bereich der Teilhabe zur Bildung massiv.

Zusätzlich zu den steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe ist der steigende Bedarf im jeweiligen Einzelfall zu benennen.

Ein Grund für den erhöhten Bedarf im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist unter anderem der signifikante Fallanstieg im Bereich der Maßnahmen zur intensiven Schulkindbetreuung, zum Schulcoaching und für Tagesprojekte, die unter dem § 27 Abs. 3 SGB VIII geführt werden. Der Fallanstieg bei den anderen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ist unter anderem auf eine erhöhte Anzahl, teil gerichtlich angeordneter, betreuter Umgänge und Clearingverfahren zurückzuführen.

Auch in diesem Jahr erfolgte in einigen Fällen eine Aufstockung der Fachleistungsstunden bei den ambulanten Hilfen zur Erziehungsmaßnahmen, um stationäre Unterbringungen möglichst zu vermeiden. Nach der Pandemie ergaben sich in vielen Fällen insgesamt komplexere und dynamischere Fallverläufe, die entsprechend umfangreichere Erziehungshilfemaßnahmen notwendig machten. Diese Entwicklung war bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 nicht absehbar.

Weiterhin ergaben sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben Änderungen bei Fallzuständigkeiten, so dass im laufenden Jahr Kostenerstattungsverpflichtungen seitens des Jugendamtes gegenüber anderen Jugendämtern entstanden, die bei der Haushaltsplanung 2022 noch nicht bekannt waren.

In beiden Bereichen handelt es sich um gesetzliche Pflichtleistungen. Die Verpflichtung zur Auszahlung ergeben sich für den Bereich der Hilfe zur Erziehung aus den §§ 19, 27 II und III, 30, 31, 34, 35, 41 und 42 SGB VIII und für den Bereich Eingliederungshilfe aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX, § 112 und § 113 SGB IX, sowie § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII.

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden benötigt, um die laufenden Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zur Auszahlung anordnen zu können. Aufgrund der noch unbekannten Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen im Deckungskreis des Jugendamtes bis zum Jahresende ist die Höhe der notwendigen überplanmäßigen Mittel nicht genau zu prognostizieren. Daher ist es wichtig, dass im Bedarfsfall ein Teil der Mittel nach Magistratsbeschluss vorab zur Verfügung gestellt werden.

Die überplanmäßigen Aufwendungen für die Eingliederungshilfen und die Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII und SGB IX sind unvorhergesehen und unabweisbar. Die Deckung ist über das Budget des Jugendamtes im eigenen Deckungskreis gewährleistet.

Eine Überwachung der Fallzahl- und Kostenentwicklung findet durch das Dezernatscontrolling in Abstimmung mit dem Jugendamt kontinuierlich statt. Dadurch kann die Entwicklung betrachtet, bewertet und die Haushaltsplanung auf diesen Zahlen aufgebaut werden. Trotz intensiviertem Controlling ist eine direkte unterjährige Gegensteuerung bei der Fallzahl- und Bedarfsentwicklung nicht möglich, weil eine Dynamik in diesem Bereich in der weiteren Prognose nur ungenau einzuschätzen ist.

Darmstadt, 31.10.2022

Dezernat II

Dezernat IV

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

André Schellenberg
Stadtkämmerer